



2016/2009(INI)

9.11.2016

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für konstitutionelle Fragen

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2015
(2016/2009(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Cristian Dan Preda

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist darauf hin, dass „Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören“ gemäß Artikel 2 EUV die Werte sind, auf die sich die Union gründet; hält es für unerlässlich, dass die uneingeschränkte Wahrung dieser Werte sowohl auf der Ebene der Union als auch in den Mitgliedstaaten sichergestellt, gestärkt und gefördert wird; erinnert daran, dass die Menschenrechte universell und unteilbar sind;
2. ist der Ansicht, dass die Schlussfolgerungen und Stellungnahmen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union eine gute Grundlage für die Auslegung von Artikel 2 AEUV und des Geltungsbereichs der in der Charta der Grundrechte verankerten Rechte darstellen;
3. verweist auf die in den Verträgen verankerte Verpflichtung, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) beizutreten; betont, dass in den Verträgen anerkannt wird, dass die mit der EMRK gewährleisteten und sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergebenden Grundrechte als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts sind;
4. unterstreicht, dass bei systemischen Bedrohungen der Rechtsstaatlichkeit Verfahren nach Artikel 7 und nach dem Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips eingeleitet werden sollten, um Abhilfe zu schaffen; hält es für geboten, dass ein neuer Konsens zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten mit Blick auf die Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte erzielt wird, damit diese Werte von den Bürgern Europas geachtet werden und jegliches Abgleiten verhindert wird; jegliche Infragestellung der Rechtsstaatlichkeit ist eine rote Linie, die kein demokratisches Land überschreiten kann oder darf;
5. betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass die Charta der Grundrechte während des gesamten Rechtsetzungsprozesses uneingeschränkt eingehalten wird; begrüßt in diesem Zusammenhang die Vereinbarung über bessere Rechtsetzung und macht auf die wichtige Rolle umfassender Folgenabschätzungen und der engen Zusammenarbeit zwischen den Organen der EU und den Mitgliedstaaten aufmerksam; weist darauf hin, dass die wirksame und präzise Umsetzung des EU-Rechts eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass die Werte der Union geschützt werden, und dass dieser Schutz für die Glaubwürdigkeit der EU insgesamt unerlässlich ist;
6. weist darauf hin, dass das Ziel der politischen Maßnahmen im Bereich Sicherheit und Justiz im Schutz der Freiheit und der Grundrechte besteht; betont, dass die Rechtsvorschriften und die Politikgestaltung in diesem Bereich deshalb mit der Charta der Grundrechte im Einklang stehen müssen;
7. vertritt die Auffassung, dass mehr Bemühungen um die kohärente und einheitliche

Umsetzung der Charta unternommen werden sollten, wozu auch Sensibilisierungsmaßnahmen für Fachleute und für die Öffentlichkeit gehören, damit dafür gesorgt wird, dass die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte der Bürger Europas geachtet und gefördert werden, und betont, dass die Organe der EU hier eine Vorreiterrolle spielen sollten; weist darauf hin, dass intensive Bemühungen um einen besseren Schutz der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und der freien Medien sowie um die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Justiz unternommen werden sollten;

8. befürwortet, dass die Kommission erstmalig ein Verfahren innerhalb des neuen Rahmens zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips eingeleitet hat; empfiehlt, seine Funktionsweise und die Ergebnisse achtsam zu bewerten, damit seine Wirksamkeit verbessert werden kann;
9. nimmt die ersten beiden vom Rat veranstalteten Dialoge über Rechtsstaatlichkeit zur Kenntnis; sieht der kommenden Bewertung dieses Mechanismus, die auf eine Verbesserung seiner Relevanz und seiner Komplementarität mit den anderen rechtsstaatlichen Instrumenten der EU abzielen sollte, erwartungsvoll entgegen;
10. fordert, dass die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte damit beauftragt wird, alle zwei Jahre einen Bericht auszuarbeiten, aus dem hervorgeht, inwieweit die am stärksten benachteiligten Bürger Europas in den Genuss sämtlicher in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte kommen;
11. unterstreicht, dass mit dem Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ein Beitrag zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Bürger der Union und ihrer Mitgliedstaaten geleistet wird; erneuert ausdrücklich seine Forderung an die Kommission, im Anschluss an das Gutachten 2/13 des Europäischen Gerichtshofs die Schritte zu ermitteln, die für den – aufgrund der Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2 EUV obligatorischen – Beitritt der Europäischen Union zur EMRK erforderlich sind;
12. betont, dass das Verfahren gemäß Artikel 7 EUV ein letztes Mittel ist, das sein Potenzial wohl niemals voll entfalten können wird, da hierzu im Europäischen Rat Einstimmigkeit erforderlich ist; macht in diesem Zusammenhang auf seine Entschließung zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte aufmerksam; bekräftigt seine Empfehlung, einen übergreifenden Unionsmechanismus zu schaffen, mit dem die Einhaltung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten wirksam überwacht werden kann; empfiehlt, dafür zu sorgen, dass ein Unionspakt für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte unter anderem vorbeugende und korrigierende Elemente umfasst, und verweist auf den Vorschlag, unter Rückgriff auf verschiedene Quellen jährlich einen Bericht über die Lage der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in Europa auszuarbeiten, der als Grundlage für die Vorbeugung von und für Abhilfe bei Verstößen gegen die Werte der Union dienen sollte;
13. fordert eine umfassende Debatte über die Aufgaben und Tätigkeiten der EU-Agentur für Grundrechte; betont die große Bedeutung der Arbeit der Agentur dafür, dass die Organe und Mitgliedstaaten der EU auf Fachwissen zurückgreifen können, und verweist auf ihren wichtigen Beitrag zu einer stärkeren Sensibilisierung für die Wahrung der Grundrechte in der Union.

**ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS**

Datum der Annahme	8.11.2016
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 17 -: 3 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mercedes Bresso, Richard Corbett, Esteban González Pons, Danuta Maria Hübner, Diane James, Ramón Jáuregui Atondo, Constance Le Grip, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, György Schöpflin, Barbara Spinelli, Claudia Țapardel, Josep-Maria Terricabras, Kazimierz Michał Ujazdowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Max Andersson, Gerolf Annemans, Ashley Fox, Charles Goerens, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Jérôme Lavrilleux, Helmut Scholz
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Pilar Ayuso, Gabriel Mato, Wim van de Camp